

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Garmond-
zeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreise wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Abrechnung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Montabaur, Montag, den 31. Juli 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf meine Bekanntmachung vom 1. 7. 16 Kreisblatt Nr. 120. betr. Berkehr mit Selbstbräuten und daraus ge-
nommenen Produkten mache ich erneut aufmerksam und
bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschrie-
benen Anzeigen bis zum 5. August 1916 erstattet werden,
daß die Lieferungspflichten angegeben zu lassen,
daß die zur Lieferung bereit sind.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf auf-
merksam, daß der Verkauf von Raps an andere Personen
nicht zulässig ist. Zuwiderhandlungen sind mit umgehend
geahndet. Die Ausstellung der Erlaubnisbescheinigung
gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 26. 6. 16 darf nur
denjenigen Personen erfolgen, die Raps selbst gezo-
gen. Schließlich erwähne ich noch, daß die landwirt-
schaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale
a. M., von dem Kriegsausschuß für Ode und
als Kommissionär für den Ankauf der nach der
Verordnungsverordnung vom 26. 6. beschlagnahmten Del-
en wie Raps, Rüben, Fenchel, Dill, Mohn, Lein-
, Hanfsamen sowie Sonnenblumensamen und weißen
Brennöl für den Regierungsbezirk Wiesbaden
bestimmt ist.

Montabaur, den 28. Juli 1916.

Der Königl. Landrat:

J. B. Schrödt, Kreissekretär.

Bekanntmachung

Die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-
und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.
Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
Nr. 100) folgende Verordnung erlassen:

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen
Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den
aus diesen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle
für die bürgerliche Kleidung (Reichsstelle) errichtet.

Die Reichsstelle hat die Aufgabe:
1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegen-
ständen, soweit sie nicht von der Heeres- und
Marineverwaltung beansprucht werden, zu ver-
walten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung
und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Kranken-
anstalten und solchen anderen Anstalten, deren
Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder
der Landeszentralbehörden von der Reichsstelle
bedeckt werden soll, die im § 1 be-
zeichneten Gegenstände zu beschaffen;

3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen
für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen
zu fördern.

§ 3. Die Reichsstelle gliedert sich in eine
Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die
dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist.
Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der
Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehr-
eren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichs-
kanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der
Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden
Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des
Vorstandes der Reichsstelle als Vorsitzenden,
fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je
einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, König-
lich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Groß-
herzoglich Sachsischen und Großherzoglich Hessischen Regie-
rungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des
nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des
Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Han-
delstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegs-
ausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes,
der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichs-
kanzler ernannt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie
einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, ins-
besondere über die Durchführung der Bezugüberwachung,
gehoört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeich-
neten Gegenständen Handel treiben oder Verarbeitungs-
stätten im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche
Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem
1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden
haben. Die Reichsstelle kann bei Verträgen,
die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf
Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine
dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Verarbeitungs-
stätten darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen
werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden
einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stück-
zahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind;
diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf
Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel
mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt,
hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem
Besitz befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei
sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise
unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die
den in der Bekanntmachung über Preisbeschrän-
kungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strick-

waren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214)
vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden
aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig
Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr auf-
zunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach
Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der
aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höch-
stens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur
eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel
oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen
20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7
noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und
so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nach-
prüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der statt-
gehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsstelle kann Bestimmungen über
die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und
über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie
kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränk-
ungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen
über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände
an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht ge-
werbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung
gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbe-
treibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die
im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein
an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfs-
fall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die
Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darlegen. Von
diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die
Berechtigung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsstelle
hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese
Berechtigung als gegeben angesehen werden kann, und
auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Not-
wendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch
die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers,
die hierfür Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist
nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der
Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheit-
liches, von der Reichsstelle aufzustellendes
Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen
Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen
(Zerreißen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln
und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde
des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus ernster Zeit
von Rudolf Bollinger.

(Alle Rechte vorbehalten.)

(Fortsetzung.)

Wir aber waren
aller herben Erfahrungen die Augen noch immer
aufgegangen für menschliche Schlechtigkeit und Nieder-
heit. Noch immer war ich kindisch und unreif genug,
durch trügerischen Schein blenden und bestechen zu
lassen. Ich versündigte mich an meinem ehrenwerten
Vater, indem ich das Leben des Mannes teilte, der ihm
das feine zerstückte hatte. Ich ließ mich von
den Begierden umgeben aus Mitteln, die der Ver-
rat und zweite Gatte meiner Mutter sich als Spion, als
Verräter an meinem deutschen Vaterlande er-
wiesen. — Das war meine eigentliche Schuld, Becomte,
eine Schuld, die mein Vater mir nimmermehr verzeihen
würde. Ich selbst sie mir zu verzeihen vermag!
Ich werde Sie es, wie ich denke, verstehen, daß ich
einmal den Wunsch danach hegen würde, selbst
zu sein großmütig genug wären, mich wieder bei sich
aufzunehmen. Ich muß meinen Weg allein vollenden, und
dabei mich nicht über Vereinsamung beklagen, denn ich
weiß es ja nicht anders gewollt! Aber ich sehne mich
nach einer Stütze, die mir Kraft und Sicherheit gibt, sehne
nach einem halb verpfuschten Leben endlich einen
Zweck und einen Inhalt zu geben. Das ist es, was meinen
Leben bestimmt.

Sie haben mich stolz gemacht durch Ihr Vertrauen,
aber wäre es nicht viel natürlicher und zugleich
beruhigender für Sie, wenn Sie diese Stütze und diesen
Inhalt in der Liebe eines Mannes suchten? Dar-
um, ich dieser Mann sein könnte, denke ich ja selbst
nicht mehr!

Aber doch, wenn es überhaupt einer hätte sein können,

wäre es kein anderer gewesen als Sie, Becomte! Aber
ich taue nicht mehr für ein stilles, häusliches Glück.
Die Erlebnisse dieser letzten Zeit haben mich dazu ein-
für allemal verdonnert. Ich mag Ihnen hier ruhig und
heiter erscheinen sein; aber ich bin in Wahrheit weder das
eine noch das andere, und ich werde es auch nie mehr
sein können. Die Bilder des Elends, die in ununter-
brochener Folge an mir vorübergerollt sind, sie werden
Tag und Nacht vor meiner Seele stehen, und sie werden
jede Empfindung in mir ersicken bis auf die einzige des
Mitleids. Ein Glücklicher kann mir nichts mehr sein, und
ich selber kann einem Glücklichen nichts mehr sein. Ich
wäre eine schlechte Gattin und, was noch tausendmal
schlimmer wäre, wahrhaftig eine noch schlechtere Mutter!
Auf dem Wege aber, den ich mir ausgesucht habe, hoffe
ich ein leidlich nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft
zu bleiben. Und ich hoffe, mir auf diesem Wege allge-
mein auch die Achtung derer wieder zu gewinnen, die
nur mit Geringschätzung und Groll auf mich herabsehen
könnten, wenn ich heute im Gewande der Reue zu ihnen
käme."

Sie wurden unterbrochen, da Ernst Anwesenheit an
anderer Stelle notwendig war, und erst als man den
Sänger bereits auf die Tragbahre gelegt hatte, auf der
er zum Eisenbahnwagen befördert werden sollte, trat
er zum einmal zu ihm, um einen letzten kurzen Ab-
schied von ihm zu nehmen. Fest hielten sich ihre Hände
gefaßt, und ihre Blicke ruhten wie liebend in einander.
Sie brauchten nicht viele Worte mehr zu wechseln, um
sich ganz zu verstehen. Und in das bittere Weh dieser
Trennungstunde, der sicherlich nie ein Wiedersehen folgen
würde, mischte sich doch auch etwas von der Süßigkeit
des Bewußtseins, die Liebe eines anderen menschlichen
Wesens als ein unverlierbares Kleinod zu besitzen. Keines
von ihnen brauchte sich dieser Empfindung zu schämen;
denn ihre Liebe war rein und wunschlos geworden, und
die trennende Schranke der unversöhnlichen Völkfeind-
schaft, die jede leidliche Vereinigung unmöglich machte,
— den Seelenbund, den vergangene Tage geknüpft, und
den ihr letztes Gespräch besiegelt hatte, vermochte sie nicht
mehr zu zerreißen.

12. Kapitel.

Karheit und Wahrheit.

Schwer hing das düstere Gewölbe der Kriegsnot über
dem schlichten Herrenhaus von Rallente.

Während die deutschen Waffen im Westen ihre ersten
großen Erfolge erkämpften, gewann es für die Bewohner des
preussischen Ostens mehr und mehr den Anschein, als ob
sie dem in ungeheuren Heeresmäßen heranrückenden mos-
kowitzischen Feinde nahezu kampflös preisgegeben werden
sollten. Der Krasenüberfall, den eine Handvoll wackerer
Landwehrmänner so leicht zurückgeschlagen, war nur ein
bedingungsloses Vorspiel gewesen, dem nur zu bald das eigen-
liche Drama folgen sollte. Am Morgen nach dem ereig-
nisreichen Tage war das gegen die Grenze vorgeschobene
Landwehrbataillon von dem Befehl erreicht worden, in
Eilmärschen wieder zurückzugehen, noch bevor es — von
jenem kleinen Scharmügel abgesehen — Fühlung mit dem
Feinde gewonnen hatte. Zu so früher Stunde war die
Alarmierung erfolgt, und so schnell hatte sich der Ausbruch
vollzogen, daß es für Erich Leuthold und Hertha von
Raven keine Möglichkeit des Wiedersehens mehr gegeben
hatte. Und wenige Stunden später erfolgte von Seiten
des Landratsamtes die Aufforderung, das Gut und das
Dorf zu verlassen, da eine vorübergehende Besetzung durch
feindliche Truppen aller Voraussicht nach nicht würde ver-
hindert werden können.

Der Ortsvorsteher, dem noch die gestern ausgestandene
Angst in allen Gliedern lag, erschien im Herrenhause, um
die Meinung des Rallente's zu hören, wie man sich dieser
Aufforderung gegenüber verhalten solle. Und er erhielt
von dem alten Herrn die Antwort, auf die er sich wohl
von vornherein gefaßt gemacht haben mochte.

"Wer sich fürchtet, und wem sein bißchen Leben über
alles geht, der soll in Gottes Namen seinen Wagen an-
spannen, soll alles daransetzen, was er von seiner be-
weglichen Habe mitnehmen kann, und soll sich irgendwo
im Innern der Provinz eine Zuflucht suchen. Es wird
von Seiten der Regierung schon dafür gesorgt sein,
daß er eine findet."

(Fortsetzung folgt.)

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden u. Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

118

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirtwaren.

Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.

Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.

5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Polamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgezeichnete Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 8 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Bekleidungsgegenstände (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen. Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände. Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75,00 Mark, für den Sack- und Sportanzug 60,00 " für den Rock und Gehrock 47,00 " für die Sackjacke 32,00 " für die Weste 10,00 " für das Beinkleid 18,00 " für den Winterüberzieher 80,00 " für den Sommerüberzieher 65,00 " für den Wettermantel aus Vodenstoff 40,00 " übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- u. Mädchenmäntel-, Damenkleider- u. Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60,00 Mark, für ein Rockkleid 80,00 " für ein Wackkleid 40,00 " für eine wollene Bluse 15,00 " für eine Wackbluse 12,00 " für einen wollenen Morgenrock 30,00 " für einen Wackmorgenrock 20,00 " für ein garniertes wollenes Kleid 100,00 " für einen Kleiderrock 25,00 " übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.

22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6,50 Mark, für ein Damennachthemd 10,00 " für ein Damenbeinkleid 5,00 " für eine Unterhülle 5,00 " für einen Kripiermantel 10,00 " für einen Wackunterrock 12,00 " für eine Morgenjacke 10,00 " für eine Nachtsacke 5,00 " übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.

24. Korsetts und Korsettjohner.

25. Wackstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Gemusterte weiße Tischzeuge.

27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze. Strawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.

29. Taschentücher.

30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 M. für das Stück übersteigt. Hierchürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 M. für das Stück übersteigt.

31. Seidene Schuhe.

32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.
Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allg. Bestandsaufnahme der Web-, Wirt- und Strickwaren stimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgezeichneten Meldebögen sind spätestens am 15. August d. J. gefüllt den Landräten (Oberamtmännern) in Städten und Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldebögen sind bei den genannten Behörden, sowie bei den amtlichen Vertretungen (Handelskammern, Kaufmännischen Vereinigungen) und den Handwerkskammern erhältlich.
Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe:
Im Auftrage: Dr. Huber.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. Juli 1916.
(Drahtbericht)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Sommegebiet fanden lebhafteste Artilleriekämpfe statt. In der Gegend von Pozieres scheiterten englische Angriffe, hart nördlich der Somme wurden griffsversuche durch Feuer unterdrückt.

Im Maasgebiet verlief der Tag ohne Inzidenz.

Englisches Feuer auf französisch-Gommes veranlaßte unter der Bevölkerung und großen Sachschaden, indessen keinerlei militärischen.

Ein feindliches Flugzeug wurde bei Noellin (nördlich von Arras) durch Vortreffer der Abwehr heruntergeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

An der Front keine besonderen Ereignisse.

Unsere Flieger griffen mehrfach mit Erfolg feindliche Truppentransporte und Bahnanlagen an.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auch die gestern früh noch nicht abgeschlossenen Kämpfe an der Front Strobowa-Bhgodia sind völlig unseren Gunsten entschieden.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger.

Die Russen haben ihre Angriffe gestern auch auf das Stachod-Abchnitt und die Front nordwestlich von Luda ausgedehnt. Ein nordwestlich von Sotol geführter starker Angriff wurde mit schweren Verlusten für den Feind abgewiesen; schwächere Vorstöße an anderen Stellen der Stachod-Front sind ebenfalls gescheitert. Nordwestlich von Luda ist es dem Feind nach mehrmals vergeblichem Anlauf gelungen, in Linien in der Gegend von Trusken einzudringen, uns zu veranlassen, die hier bisher noch vorwärts Stachod gehaltenen Stellungen aufzugeben.

Westlich von Luda ist der russische Angriff durch einen Gegenstoß zum Stehen gebracht worden.

Bei Zminiacze (östlich von Gorochow) wurde der Feind glatt abgewiesen.

Ein russisches Flugzeug ist südlich von Beresna Luftkampf abgeschossen.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Mehrfach wiederholte russische Angriffe in der Gegend nordöstlich und südöstlich von Monasterzyska brachten unter großen Verlusten für den Gegner zusammen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Am 26. Juli stürzte ein feindlicher Flieger aus dem Kampf über dem Doiran-See ab.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Juli 1916. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Das feindliche Feuer ist zwischen Ancrebach und Somme zur größten Heftigkeit gesteigert. Englische Angriffe bei Pozieres und Longueval blieben ergebnislos. Südlich der Somme und östlich der Maas lebte Artilleriekämpfe.

Bei La Chalade (Westargonnen) setzte Leutnant Damus seinen fünften Gegner im Luftkampf ab. Gefecht; außerdem wurde je ein feindliches Flugzeug Ostrand der Argonnen und östlich von Sennheim abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Stärkere feindliche Patrouillen wurden durch unsere am Ueberschreiten der Duna gehindert. Bahnanlagen, die mit Truppentransporten belegten Straße Molodetzko-Minsk sowie vor der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Leopold von Bayern

Die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Leopold von Bayern wurde erfolgreich bei Rogorjely und Horodjica durch Bomben belegt.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger

Die Heeresgruppe des Generals von Linzinger hat an Ausdehnung und noch zugenommen; sie erstreckte sich mit Ausnahmepunkten auf die Front von Stobychowa nach nordöstlich von Kowel bis westlich von Kowel. Sie sind unter ungeheuren Verlusten für den Feind meist im Sperrfeuer gescheitert. Nur an wenigen Stellen der Front ist es zum Nahkampf gekommen. Der Feind wurde durch Gegenstoß wieder zurückgeworfen oder seinem Fortschritt ein Ziel gesetzt. Nachts wurde die längste beabsichtigte Zurücknahme der Truppen nach Osten vorstehenden Stobychowa nördlich von Kowel—Kowel auf die kurze Schneise ohne Stöße durch den Feind durchgeführt.

Armee des Generals Grafen v. Bothmer.

Gestern haben russische, zum Teil stärkere Angriffe auf die Heeresgruppe des Generals Grafen v. Bothmer stattgefunden und westlich von Bucacz keinerlei Erfolg erzielt.

Balkan-Kriegschauplatz.

Wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Ein bulgarischer Bericht.

Sofia, 29. Juli. (W. B.) Meldung der bulgarischen Agentur. Der bulgarische Generalstab unter dem 27. Juli mit:

Die Heeresgruppe des Generals Grafen v. Bothmer hat an Ausdehnung und noch zugenommen; sie erstreckte sich mit Ausnahmepunkten auf die Front von Stobychowa nach nordöstlich von Kowel bis westlich von Kowel. Sie sind unter ungeheuren Verlusten für den Feind meist im Sperrfeuer gescheitert. Nur an wenigen Stellen der Front ist es zum Nahkampf gekommen. Der Feind wurde durch Gegenstoß wieder zurückgeworfen oder seinem Fortschritt ein Ziel gesetzt. Nachts wurde die längste beabsichtigte Zurücknahme der Truppen nach Osten vorstehenden Stobychowa nördlich von Kowel—Kowel auf die kurze Schneise ohne Stöße durch den Feind durchgeführt.

Telegramme.

WTB Berlin, 29. Juli. (Amtlich.) Die Nacht vom 28. zum 29. Juli hat eines unserer Luftschiffe geschwaden.

In mittleren Teil der englischen Ostküste angegriffen

Die Bahnanlagen von Lincoln, Industrieanlagen in Norwich, die Flottenstützpunkte Grimsby und Hull, sowie Wapportenfahrzeuge vor dem Humber wurden angegriffen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Zeppeline auf der Fahrt.

Rotterdam, 29. Juli. Der Nieuwe Rotterdamse Courant erzählt aus Terchelling, daß fünf und später noch Zeppeline dort in westlicher Richtung vorüberfuhren.

Amsterdam, 29. Juli. Aus IJmuiden wird berichtet, daß am Morgen, ungefähr um 5 Uhr früh, wurde ein Zeppelin wahrgenommen. Aus IJmuiden wird gemeldet: Heute morgen 4 Uhr wurde ein Zeppelin gesichtet, der sehr niedrig flog. Das Wetter war sehr schön. Der Zeppelin kam aus westlicher Richtung und bald aus dem Gesichtsfeld verschwunden.

Die englische Meldung über den Luftangriff: kein Sachschaden, kein Menschenverlust.

London, 30. Juli. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Meldung des Reuterschen Bureaus: Amtlich. Einzelheiten des Luftangriffs von heute morgen zwischen Mitternacht 1 Uhr 30 Min. an der Ostküste. Es nahmen an dem Luftangriff 32 Bomben wurden abgeworfen. Es wurde kein Sachschaden, niemand verwundet oder getötet. Außerhalb zahlreicher Bomben ins Meer gefallen sein. Die Stellen waren die Abwehrkanonen in Tätigkeit. Die Luftschiffe scheinen durch die Abwehrkanonen behindert worden zu sein.

Die von der amtlichen englischen Stelle abgegebene Meldung über den Luftangriff, so erinnern wir uns, daß die deutsche amtliche Meldung die Zerstörung eines Luftschiffes an der Humbermündung feststellte. Wenn das nach englischer Aufstellung kein Sachschaden war, dann ...

Rumänien.

Bukarest, 29. Juli. (Jens. Bl.) Zur Lage in Rumänien meldet das „B. L.“ aus Bukarest, die

wichtigste Veränderung, die während der letzten Tage eingetreten sei, sei die, daß Ministerpräsident Bratianu sehr erheblich an Ellenbogenfreiheit eingeengt habe. Er werde jetzt nicht nur von den Vertretern des Vierverbundes, sondern von Mitgliedern der eigenen Partei zur Entscheidung gedrängt.

Auf der anderen Seite habe auch die Tatsache, daß deutsche Truppen gemeinsam mit bulgarischen an der Donau stehen und im Abtransport an die Karpathengrenze sich befinden, auf die überhitzten Gemüter sicher abkühlend gewirkt. Ein klareres Urteil werde sich aber erst in einigen Tagen fällen lassen.

Deutsche Kriegstatistik.

Geländegewinn der Mittelmächte: 431000 qkm.
Kriegsgefangene Gegner 2658283 Mann.
Erbeutete Artillerie: Weit über 11000 Geschütze.
Prozentsatz unserer wieder dienstfähigen
Verwundeten: 90,2 Prozent.

Berlin, 29. Juli. (W. B. Amtlich.) Zum Abschluß des zweiten Kriegsjahres sollen einige Zahlenangaben über das bisherige Ergebnis des Krieges gemacht werden.

1. Die Mittelmächte haben jetzt auf dem europäischen Boden vom feindlichen Gebiete besetzt: Belgien rund 29000 Quadratkilometer, Frankreich 21000 Quadratkilometer, Rußland 280000 Quadratkilometer, Serbien 87000 Quadratkilometer und Montenegro 14000 Quadratkilometer. Der Feind hat besetzt: Elsaß rund 1000 Quadratkilometer, Galizien und Bukowina 21000 Quadratkilometer, im ganzen 22000 Quadratkilometer. Am Ende des ersten Kriegsjahres war das Zahlenverhältnis gewesen: 180000 zu 11000 Quadratkilometer.

2. Die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen betrug gegen Ende des zweiten Kriegsjahres: in Deutschland 1663794, in Österreich-Ungarn 942489, in Bulgarien rund 38000, in der Türkei 14000, im ganzen 2658283. Vor einem Jahr hatte die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen in Deutschland und Österreich-Ungarn betragen: 1695400. Von den russischen Kriegsgefangenen befinden sich in Deutschland 9019 Offiziere und 1202872 Mann, in Österreich-Ungarn 4242 Offiziere und 777324 Mann, in Bulgarien und der Türkei 33 Offiziere und 1435 Mann, im ganzen 13294 Offiziere und 1981631 Mann. In deutsche Kriegsgefangenschaft sind bisher geraten: Franzosen 5947 Offiziere und 348731 Mann, Russen 9019 Offiziere und 1202872 Mann, Belgier 656 Offiziere und 41752 Mann, Engländer 947 Offiziere u. 29956 Mann, Serben 23914 Mann, im ganzen 16569 Offiziere und 1647225 Mann.

3. In Deutschland ist folgende Kriegsbeute bisher festgestellt worden: 11036 Geschütze mit 4748038 Geschossen, 9096 Munitions- und andere Fahrzeuge, 1556132 Gewehre und Karabiner, 4460 Pistolen und Revolver und 3450 Maschinengewehre. Hierbei muß bemerkt werden, daß die nur nach Deutschland zurückgeführten Beute angegeben ist, während eine nicht annähernd zu bestimmende Anzahl von Geschützen, Maschinengewehren und Gewehren mit Munition im Felde sogleich in Gebrauch genommen worden ist.

4. Von den in den Lazaretten des gesamten deutschen Heimatgebietes behandelten Angehörigen des deutschen Heeres wurden nach der letzten vorliegenden Statistik 90,2 vom Hundert wieder dienstfähig, 1,4 v. H. starben und 8,4 v. H. blieben dienstunbrauchbar oder wurden beurlaubt. Infolge der hygienischen Maßnahmen, besonders infolge der streng durchgeführten Schutzimpfungen ist die Zahl der Erkrankungen an Seuchen im Heere verhältnismäßig gering geblieben. Stets hat es sich nur um Einzelerkrankungen gehandelt und niemals sind die militärischen Maßnahmen durch Seuchen gestört worden.

Die Versorgung Russisch-Polens.

Die Antwort an Grey.

WTB Berlin, 28. Juli. (Amtlich.) Auf den Aufruf des amerikanischen Präsidenten an alle kriegsführenden Regierungen, über das Hilfswerk für Polen zu einer Verständigung zu gelangen, hat soeben Viscount Grey geantwortet. Diese Erklärung ist nichts mehr und nichts weniger als der Versuch, die von Deutschland und Österreich-Ungarn besetzten Gebiete in das von der britischen Regierung gegen jedes Völkerrecht proklamierte System der Ausgrenzung Deutschlands einzugliedern. Wenn Viscount Grey die Verantwortung für die Folgen, die ein so ungeheurer Plan für die Bewohner der besetzten Gebiete hat, der deutschen Regierung zuschieben will, so ist das eine britische Feigheit, die sich durch besondere Durchsichtigkeit auszeichnet.

Ein Erfolg Schwedens.

* Berlin, 29. Juli. Die „B. Z.“ meldet aus Rotterdam: Die englische Regierung gab einen großen schwedischen Dampfer, der mit Rohstoffen für die schwedische Marinefabrikation beladen war, auf das kräftige Drängen der schwedischen Regierung frei.

Beschluß gegen den Wunsch des Ministerpräsidenten.

London, 30. Juli. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Das Unterhaus nahm gegen den Wunsch des Premierministers einen Antrag an, durch den einige Abgeordnete in die Dardanelleskommission ernannt wurden. Es wurde sehr bemerkt, daß die Regierung die Abstimmung dadurch verlor, daß Redmond und 46 andere Nationalisten gegen die Regierung stimmten.

Vom Kaufahrteischiff „Deutschland“.

* Haag, 29. Juli. (Jens. Bl.) Aus London wird gemeldet: Nach Meldungen aus Washington soll das Handelsunterseeboot „Deutschland“ heute Baltimore verlassen.

Der Panamafanal.

* Haag, 28. Juli. (Jf.) Die „Montreal Financial Times“ meldet, man ist in englischen Ingenieurkreisen davon überzeugt, daß der Panamafanal, der 1200

Millionen Gulden gekostet hat, dem Untergang geweiht sei. Die Vereinigten Staaten seien genötigt, dies in wenigen Monaten zuzugeben. Die Schwierigkeiten seien im Culbra-Durchstich entstanden, der einen riesigen Stumpf bilde. Je mehr dort gebaggert werde, desto mehr nehme die Verstopfung zu.

Locales und Provinzielles.

* Montabaur, 31. Juli. Der Unteroffizier Jakob Reichwein von hier wurde bei den letzten schweren Kämpfen im Westen mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet.

** Die neuen Briefmarken. Am 31. Juli um die Mitternachtsstunde wird der neue Posttarif in Kraft treten, der als außerordentliche Kriegsteuer eine nicht unwesentliche Verteuerung der Postosche für Briefe und Postkarten, für Telegramme, Postanweisungen und andere postalische Sendungen bringt. Zum erstenmal wird hier von Ums wegen die gerade Pfennigrechnung durchbrochen und eine Rechnung mit Bruchteilen unserer kleinsten Scheidemünze eingeführt, für die es eine Münze nicht gibt. Wir haben die 2 1/2-Pfennig-Marke, die vom 1. August an zusammen mit der 7 1/2- und der 15-Pfennig Marke in die Erscheinung treten soll. Die neuen Marken sind inzwischen von der Reichsdruckerei hergestellt worden. In ihrem Bilde unterscheiden sich die neuen Marken nicht wesentlich von den bisherigen: nur, daß der Kopf der Germania sich nicht von einem schraffierten sondern von einem weichen Hintergrunde abhebt — das ist die einzige Neuerung. Die Farben sind: grau für die Marke zu 2 1/2 Pfennig, rot-gelb für die zu 7 1/2 Pfennig und gelb-braun für die zu 15 Pfennig. Der Druck ist schön und klar, wie man es von den bisherigen Postmarken her gewöhnt ist. Daß das Publikum sich ohne größere Schwierigkeit in diese postalische Neuerung finden wird, darf wohl vorausgesetzt werden. Was den Verlauf anbetrifft, so wird man in der Hauptsache auch zum mindesten immer zwei von den neuen Marken auf einmal erstehen müssen, so daß eine glatte Rechnung gibt, also zwei Marken zu 2 1/2 Pfennig für 5, zwei zu 7 1/2 für 15 Pfennig. Indessen ist auch die Anordnung getroffen, daß, wer nur eine von diesen Marken haben will, auch das gewünschte erhalten soll, mit dem einzigen Unterschiede, daß dann die 2 1/2-Pfennig-Marke 3 Pfennig und die 7 1/2-Pfennig-Marke 8 Pfennig kostet. Bei den Wertzeichenautomaten hat es bei dem bisherigen Zehn- und Zwanzig-Pfennig-Einwurf sein Bewenden. Nur wird man für 10 Pfennig zwei 2 1/2-Pfennig und eine 5 Pfennig oder eine 7 1/2 Pfennig und eine 2 1/2 Pfennig Marke erhalten. Die Marken zu 2 1/2 Pfennig sind nur als Ergänzungsmarken gedacht, zum Beispiel, wenn man eine Postkarte, die bisher 5 Pfennig und künftig 7 1/2 Pfennig kostet, richtig frankieren will. Die zu 2 1/2 Pfennig werden also in abschbarer Zeit wieder verschwinden, das heißt, wenn die alten Bestände an 5-Pfennig-Marken und 5-Pfennig-Postkarten aufgebraucht sind. Vor allem muß man sich merken, daß die neuen Tarife in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August in Kraft treten. Wer also das Strafporto vermeiden will, wird sich rechtzeitig mit den neuen Briefmarken zu versehen haben, die in der letzten Juliwache zur Ausgabe gelangen werden.

Die Heimat im Weltkriege 1914—1916.

Die Heimat, wie sie rüstet zum frohen Jubeltag, Dem schönsten Fest im Jahre wo keiner fehlen mag. Hei! wie auf allen Straßen der Besen eifrig segt, Wie sich in jedem Herzen der laute Frohsinn regt, Die Mädchen sie winden den grünen Maientranz Und Burschen seh'n im Geiste schon drehen sich im Tanz.

Noch trennen wenig Stunden vom schönen Jahresfest, Da, dunkle Wetterwolken im Osten und im West, — Des Krieg's Fanfaren gellen, durchzuden jedes Herz, Verräuchert ist aller Frohsinn beim Klang von Stahl und Erz. Und wie die Glocken klingen, da weht manch grüner Kranz, Die Söhne und Väter ziehen zum blutigen Kriegestanz.

Doch keiner murt, und keiner mögt bleiben heut zurück. Es blüht die Kampfesfreude aus jedem Wälders Blud; Gern hätten sie im Frieden still Heim und Hof besetzt, Jetzt gilt nicht Menschenwille, nur wie es Gott gefällt. Und noch auf Heimatboden, hell leuchtet ein heil'ger Schwur Nie soll ein Feind betreten, der teuren Heimat Flur!

Der Himmel hat vernommen, den Schwur aus Wälders Mund Und treu wird er gehalten bis auf die heutige Stund. Kein Feind hat je durchbrochen den festen deutschen Wall, Wohl kam im harten Kampfe manch Wäldersohn zu Fall; Wo einer fiel, zwei andre die Heimat schützten ins Feld, Und jeder ihrer würdig, hat seinen Mann gestellt! —

Zwei Jahre sind vergangen, zwei Jahre blutigen Streik, Zwei Jahr des Ruhms, der Ehre, zwei Jahr voll hin'rem Leid!

Des Feindes glühend Hasen trifft nun auch Weib und Kind, Wer zählt die vielen Tränen, die schon geflossen sind? — Doch wenn die Männer schützen ihr Heim mit ihrem Leib, Will dann als Feigling gelten des tap'ren Kriegers Weib? —

Hirtwahr, nun heißt es kämpfen, nun erst mit voller Kraft Ge'n finst're Höllemächte, brutale Leidenschaft; Du deutsches Volkstum stehe, wenn dich der Sturm umbraut, Und halt zum letzten Ringen die eisenharte Faust! Steht wie die Männer draußen, es geht um Heim und Herd Habt ihr den Kampf bestanden, dann senkt der Feind Das Schwert.

Wenn Kirchweihglocken klingen, o haltet fern den Schmerz Nicht darf das Herz erweichen, nein härter sei's wie Erz. Ihr seid noch unverdorben, noch jugendfrisch und stark Reigt würdig euch der Ahnen, ihr seid von edlem Rat; Den Blick zum Schlachtenleiter, nur gläubig Gott vertraut, Es sinkt, doch nicht ertrinkt, wer fest auf ihn gebaut! 30. 7. 1916. Georg Sad.

Lokales.

* **Liebe Jugend.** Kürzlich stand ich auf Beobachtung. Neben mir saß ein Infanterist seine Fernsprechkolonne. Die Engländer schossen auf unsere Reservestellung. Ein Schuß nach dem andern kam herüber; aber es waren zum großen Teil „Blindgänger“, von 50 gingen 40 erst los. Endlich meinte der Infanterist: „Die Engländer hent doch bessere Munition als mir.“ — Als ich ihn ob dieser wenig patriotischen Aeußerung etwas erstaunt ansah, fuhr er fort: „Denn ihre Munition bleibt ganz, die unsere geht kaputt.“

* **Vorsicht bei Gesprächen.** Immer wieder wird die Wahrnehmung gemacht, daß Deutsche in Gesprächen, Briefen und dergl. Tatsachen mitteilen oder Urteile aussprechen, deren Verbreitung unsere Kriegsinteressen empfindlich zu schädigen geeignet ist. Diese Mitteilbarkeit beruht zum Teil auf böser Absicht oder auf dem Mangel an vaterländischer Gesinnung, sondern auf unbedachter Sorglosigkeit, vielfach freilich auch auf einer gewissen Eitelkeit. Es ist vaterländische Pflicht eines jeden, in Neußerungen, die unsere Kriegsinteressen berühren können, Unbekannten gegenüber strengste Zurückhaltung zu üben. Vor allem gilt dieses bei einem Aufenthalt im Ausland, und zwar gegenüber jedermann. Der feindliche Nachrichtendienst forschet namentlich deutsche Staatsangehörige, die sich auf Reisen vorübergehend im Ausland aufhalten, über deutsche militärische und wirtschaftliche Verhältnisse aus. Er benutzt dazu Mittelspersonen der verschiedensten Nationalität, die sich dem Auszuforschenden gesellschaftlich nähern und ihm unter Fortscheidung deutschfreundlicher Gesinnung die ihnen wünschenswerten Mitteilungen zu entlocken suchen. So wird gesprächsweise gefragt, ob und seit wann der Verwandte oder Bekannte, auf den die Rede gekommen war, militärisch einberufen ist, in welchem Alter er steht, welchem Truppenteil er angehört, wo sich der Truppenteil befindet oder befindet hat u. dgl. Es muß deshalb Grundsatz sein, im Ausland über militärische Dinge, die sich auf die Gegenwart oder jüngste Vergangenheit beziehen, überhaupt nicht zu sprechen, ebensowenig über wirtschaftliche Verhältnisse in Deutschland, da auch nur die geringste Klage über Erschwerungen, die der Krieg naturgemäß mit sich brachte, den Feind in seiner irdigen Annahme bestärkt, daß er uns wirtschaftlich erdroffeln könne.

uk. **Das Trocknen der Pilze** geschieht entweder in der Sonne, auf dem Herd oder im Backofen. Die kleinen Schwämme werden an eine Schnur gereiht und dann aufgehängt; die größeren schneidet man zunächst in Stücke, legt sie auf Horden oder weißes Papier, aber niemals auf Küchenbleche; so stellt man sie in die Sonne oder in den Backofen. Die getrockneten Pilze müssen in einem trockenen Raume in Gläsern oder in Papiertüten hängend aufbewahrt werden. Will man die getrockneten Pilze verwenden, so muß man sie vor dem Gebrauch wie getrocknetes Obst in lauwarmem Wasser einweichen oder man zerstoße sie zu Pulver und füge dasselbe als Würze zu den Saucen. Manche Hausfrauen zerstoßen die Pilze gleich nach dem Trocknen zu Pulver und bewahren dieses in Gläsern auf. Getrocknete Steinpilze oder Champignons schmecken recht gut, wenn man sie mit getrockneten Zwiebeln aufkocht.

uk. **Die Heidelbeere als Volksheilmittel.** Jetzt erscheinen die „Heidel.“ oder „Blaubeeren“ wieder überall in unseren Wäldern, und mit Freuden begrüßen wir ihr massenhaftes Auftreten; denn sie sind nicht nur äußerst wohlschmeckende Früchte, sondern stehen auch in gesundheitlicher Beziehung hoch im Werte. Dazu kommt noch die große Billigkeit, die es selbst ärmlichen Leuten ermöglicht, ausgiebigen Gebrauch von diesem Volksheilmittel im besten Sinne zu machen. Einerlei, ob man sie roh, mit oder ohne Zucker verspeist, ob man ein süßes Kompott daraus bereitet oder den delikaten Heidelbeerwein schließt, die hygienische Wirkung bleibt stets die gleiche. Diese Frucht enthält nämlich einen Farbstoff, der besonders reich an Gerbsäure ist. Deren zusammenziehende Eigenschaft bekämpft Erkrankungen des Darms, die gerade im Sommer so häufig vorkommen, in kurzer Zeit. Weniger bekannt dürfte der Gebrauch des Saftes als Gurgelmittel sein, und dennoch gibt es kaum ein besseres, als ihn. Entzündete Schleimhäute werden wieder gesund, ein Schnupfen, der im Entstehen begriffen ist, weicht, wenn man regelmäßige Ausspülungen mit Heidelbeersaft, d. h. mit zerquetschten Beeren in Wasser getan, mehrmals am Tage vornimmt. Es ist hauptsächlich darauf zu achten, daß die schmerzhaften Stellen im Hals, im Mund oder in der Nase längere Zeit von der Flüssigkeit berührt werden. Für erste Hilfe bildet das „Anschwärzen“ durch die Früchte wohl einen kleinen Nachteil dabei, der aber reichlich aufgewogen wird durch die schnelle und sichere Hilfe dieses erprobten Mittels. Zudem verreibt Zitronensaft schnell die bläulich gefärbten Stellen an Lippen und Zähnen wieder. Auch läßt sich jemand, der an Rachentumor oder an einer der erwähnten Entzündungsarten leidet, nicht gerade in Gesellschaft gehen, so daß, wenn er sich nicht selbst im Spiegel betrachtet, niemand Zeuge seiner „Verbildung“ zu sein braucht. Neben ihrer desinfizierenden Wirkung besitzt die Heidelbeere auch einen hohen Nährwert; sie enthält nämlich außer der Fruchtsäure einen hohen Prozentsatz an Zucker, der bekanntlich namentlich zum Aufbau des kranken Körpers notwendig ist. Darum laßt die Jugend viel Heidelbeeren essen und scheitert nicht, wenn die Hände und Schürzen frische aufweisen, die bei großem Eifer kaum ausbleiben dürften. Nicht zu vergessen ist auch die erfrischende und durstlöschende Eigenschaft dieses Obstes. Um noch im Winter für den Tisch die köstlichen Früchte zu haben, kocht die sorgsame Hausfrau dieselben ein und bereitet Gelee aus ihnen.

uk. **Überhängende Zweige und Früchte.** Muß ich es mir gefallen lassen, wenn von Nachbar Schulzes Ruhbaum große Äste über den Grenzzaun in meinen Garten hineinragen und mein Fenster beschatten? Nein! Ich kann den Nachbar Schulze auffordern, die Äste aus meinem Grundstück zu beseitigen und ihm eine angemessene Frist setzen. Entfernt er die Äste während dieser Zeit nicht, so kann ich selbst die Äste bis zur Grenze meines Grundstücks entfernen oder entfernen lassen. Dann erhalte ich zwar mein Fenster frei, schädige mich andererseits aber, wenn es sich wie in diesem Fall um einen fruchttragenden Baum handelt, denn mir entgehen durch die Entfernung der Äste die Früchte, die an ihm im Herbst reifen. Diese Rüsse, überhaupt die Früchte an überhängenden Zweigen oder solche, die vom Wind auf mein Grundstück geweht werden, gehören nämlich nach dem vom V.G.B. anerkannten Recht mir und nicht dem Eigentümer des Baumes, er würde sogar einen Diebstahl begehen, wenn er die von seinem Baume abgeschüttelten, auf das Nachbargrundstück gefallen en Früchte für sich ohne weiteres aufhebt. Keine Anwendung finden diese Bestimmungen, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient,

also z. B. ein öffentlicher Weg ist. Der Wanderer auf der Chaussee darf also nicht die Äpfel, die unter einem Chausseebaum liegen, einfach für sich behalten. In diesem Falle bleiben die herabgefallenen Früchte Eigentum des Grundstückseigentümers, also der Gemeinde, des Staates, oder des sonst Berechtigten.

Wochenspruch.

Sei unbedört und unversört!
Was zu des Lebens Glück gehört,
hat dir ein Gott gegeben;
Und was er dir nicht gab, gehört,
O glaub es, nicht zum Leben.
Was du nicht hast, das ist die Last,
Die du nicht aufgeloben hast;
Du hast die Lust am Leben.
Sei unversört und unbedört!
Was zu des Lebens Lust gehört,
Das hat dir Gott gegeben.

Im Bergwald.

Von Otto Felsang.

Run wand're ich auf Bergen, die
Den Alten heilig waren,
Hier jagten sie den Bär, den Ur,
Kühn trotzend den Gefahren.

Sie kämpften hier im Bergeswald
Den Kampf mit Römern, Scharen,
Und sehen manchen Söldnernecht
Zum großen Troß hinfahren.

Hier unter Eichen, wenn den West
Die Abendglocken umhauchten,
Zu Donars Preis, zum Siegesfest
Die Opferfeuer rauchten...

's ist heilig Land — daß frei es sei
Und frei verbleiben werde,
Nimt wieder seiner Ehre Stüt,
Es geht um deutsche Erde.

Ein Raunen geht durch das Gebirg',
Ein stolzes Aufgehören:
„Frei soll die deutsche Erde sein!“
„Frei sollt ihr sie bewahren!“

(Aus „Wanderung im Teutoburger Waldgebiete“.)

* **Karlruhe, 29. Juli.** Die Königin von Schweden wird am 2. August die Insel Mainau verlassen, nachdem der Aufenthalt daselbst zur Stärkung der Gesundheit wesentlich beigetragen hat und ärztlicherseits keine Bedenken mehr gegen die Rückreise nach Schweden vorliegen.

Anarchistisches Attentat in Petersburg.

Stockholm, 30. Juli. (Jens. Bln.) In Petersburg veranlaßte ein anarchistisches Attentat ein gewaltiges Großfeuer. Dienstag vormittag geriet die hölzerne Palais-Brücke, über die der ungeheure Verkehr zwischen den beiden Newa-Ufern geleitet wird, ganz unvermutet an verschiedenen Stellen in Brand. Ein Teil der brennenden Trümmer trieb zur kaiserlichen Anstalt, wo große Ostseeschiffe lagen. 12 große Dampfer gerieten in Brand, und es wurden verzweifelte Lösungsversuche unternommen, ebenso wurden Amerika-Dampfer angezündet. Die Geheimpolizei bringt das Ereignis in Zusammenhang mit den kürzlich verhafteten Anarchisten, die eine gewaltsame Zerstörung aller militärischen Zwecken dienenden Staatswerke planten.

Bootsunfall des Königs von Dänemark.

Als der König gestern von Schloß Marselisborg bei Aarhus allein in einem kleinen Segelboot einen Ausflug machte, brachte ein Windstoß das Schiff zum Kentern. Der König rettete sich auf das Boot. Heranschwimmende und herangesegelte Boote bugsierten mit Hilfe des Königs das Boot ans Land, von wo der König in einem Motorboot nach Marselisborg zurückkehrte. Der Unfall und der lange Aufenthalt im Wasser haben dem König keinerlei Ungemach verursacht.

† **Berlin, 29. Juli.** Der bekannte Pianist und Musikpädagoge Karl Klindworth ist in Stolpe bei Oranienburg fast 86 Jahre alt gestorben.

Betrifft: Brennspritus.

Um einem Teil der Bevölkerung, welche dringenden Bedarf an Brennspritus für häusliche Zwecke hat, diesen zum Teil zugänglich zu machen, werden **Bezugsmarken** auf Brennspritus ausgegeben.

Bezugsberechtigt sind nur diejenigen Haushaltungsvorstände, deren Jahreseinkommen 2400 M. nicht übersteigt, die also keine höhere Staatseinkommensteuer als 36 Mark bzw. 37,80 Mark bezahlen und denen ein Ertragmittel in Elektrizität nicht zur Verfügung steht. Jede Bezugsmarkte gibt soweit der Vorrat reicht bis auf weiteres ein Anrecht auf den **Bezug von einem Liter Brennspritus monatlich**.

Die Ausgabe der Bezugsmarken erfolgt Rathaus Zimmer Nr. 4.

Haushaltungsvorstände, welche Bezugsmarken haben wollen, müssen ihre Berechtigung durch Vorlegung des Steuerzettels nachweisen. Der Spiritus wird in der **Drogerie von Th. Homann** verkauft.

Montabaur, den 31. Juli 1916.

Der Bürgermeister: Reis.

Am 28. Juli morgens vom Wirger Wald bis i. d. Eschelbacher Markwald (Dreispiße)

Blattgeshirr verloren.

Gegen Belohnung abzugeben bei

Joh. Wolf, Kohlenhandlg., W i r g e s.

Köyfläms

Kleiderläuse mit Brut, Flöhe, Wanzen ver- (W.Z. 75/188) nicht-radikal (Farb- u. geruchl. Bala. d. Kopfhaut. Beford. d. Haarwuchs. Verhüt. Haarausfall u. Zuzug neuer Parasiten. Verhüt. Typhus, Malaria, Dermatitis. Verhüt. geg. Infektionskrankh. Wicht. Schulk. Taus. v. Amerk. Nur in Kartonpack. a. 0,60 u. 1,20 M. in Apoth. u. Drog.

R. Troost, Drogerie zum goldenen Kreuz, Montabaur.

Kath. Gesellenverein Montabaur.



Den Heldenod für das Vaterland starb am 17. Juli 1916 bei einem Sturmangriff in Feindesland, unser liebes aktives Mitglied

Heinrich Schröder

Schütze in einem Maschinen-Gewehr-Zug im jugendlichen Alter von 20 Jahren.

Wir werden dem eifrigen, treuen Kolpingsohn ein ehrendes Andenken bewahren.

Die hl. Messe für seine Seelenruhe am Sonntag, den 6. August, morgens 6 Uhr. Alle aktiven Mitglieder unseres Vereins werden derselben beiwohnen.

Der Vorstand.

Montabaur, den 31. Juli 1916.

Städtischer Lebensmittelvertrieb

In dieser Woche gelangen zum Verkauf:

Dienstag: 100 Ztr. Frühkartoffeln zum Verkauf 0,11 Mark das Pfund. Der Verkauf beginnt an der Volkmann'schen Fabrik um 7 Uhr vormittags.

Donnerstag: Frisch von der See (Holland) eintreffende 1500 Pfund Schellfische (mittel.)

Freitag: 1500 Hollandpfe aus neuen Geringere Preise von 0,25 Mark das Stüd.

Samstag: Volkseter Edamer Käse zum Verkauf 1,90 das Pfund.

Die Verkäufe finden in der Rathhauhalle statt, beginnen um 2 Uhr nachmittags. Bei jedem Verkauf die Lebensmittelbezugskarte vorzulegen. Geld muß mitzubringen.

Da der Fisch infolge der warmen Witterung sofort nach Ankunft verkauft werden muß, wird die Verkaufszeit noch durch die Ortschelle begrenzt. Es empfiehlt sich den Fisch sofort anzunehmen und mit Salz zu bestreuen.

Betrifft: Milchverforgung.

Lebhafte und nach den getroffenen Feststellungen Teil berechnete Klagen aus der Einwohnerzahl nicht ordnungsmäßige Verteilung der vorhandenen Mengen machen eine weitere Regelung des Milchbedarfs notwendig.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. März 1915 (R. G. Bl. S. 723) und der Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. März 1915 (R. G. Bl. S. 757) werden hiermit alle Milchproduzenten und Milchverläufer, welche an Einwohner der Stadt Montabaur Milch liefern, aufgefordert, bis zum 5. August 1916 eine Kundenliste nach dem untenstehenden Muster der von ihnen mit Milch belieferten Kunden unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bis zum gleichen Tage ist von den in Montabaur wohnhaften Milchproduzenten die tägliche Durchschnittsmenge der produzierten Milch und von allen Milchverläufern die tägliche Durchschnittsmenge der zum Verkauf gelangenden Milch anzuzeigen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung nach § 8 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Montabaur, den 31. Juli 1916.

Der Bürgermeister: Reis.

Kundenliste

des Milchverkäufers in Montabaur

Aufgabe Nr.	Name des Kunden	Wohn- u. Geschäftsnummer	Zum Haushalte gehören:			Anzahl Person. mit Regül. Karte	Bemerkungen
			Kinder unter 14 Jahren	Kinder 14 u. 17 Jahren	Erwachsene		

Kundenlisten sind zu haben in der Geschäftsstelle.

Steinbruch- Arbeiter

werden bei hohem Lohn eingestellt. Zu melden im Steinbruch Mählberg bei Roschheim.

Gut erhaltener

Federwagen

kann ein- und zweispännig gefahren werden zu verkaufen. Wirges, Hochstraße 5.

Ein sprunghafter Lahnbulle

17 Monate alt, steht bei Verkauf bei Hermann Gläsel, Wirsain.

Eine zweijährige

belgische Stute

zu verkaufen. In der Geschäftsstelle.